

BGer 8C_743/2024 vom 10. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_743_2024

FR: TF 8C_743/2024 du 10 novembre 2025

IT: TF 8C_743/2024 del 10 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 148 V 366 E. 3.1).

E. 1.2

Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Deren Sachverhaltsfeststellung kann von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen (BGE 147 I 73 E. 2.2). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung (BGE 150 V 249 E. 5.1.1 am Ende). Willkürlich ist diese, wenn sie schlechterdings unhaltbar ist, wenn die Behörde mithin in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen (BGE 148 IV 356 E. 2.1). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantiieren (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 147 I 73 E. 2.2). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 2

Die Beschwerdeführerin lässt letztinstanzlich einen Bericht der dipl. Ärztin C. _____ vom 11. Dezember 2024 ins Recht legen.

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194 E. 2.2), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (BGE 133 III 393 E. 3). Beweismittel, welche erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind, sind im bundesgerichtlichen Verfahren als echte Noven von vornherein unbeachtlich (BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 9C_170/2021 vom 14. April 2021 E. 1.3). Der im letztinstanzlichen Verfahren neu eingereichte, nach dem angefochtenen Urteil vom 22. Oktober 2024 datierende Arztbericht ist deshalb als echtes Novum unzulässig. Dieses und die darauf basierenden Vorbringen der Beschwerdeführerin können vom Bundesgericht somit nicht berücksichtigt werden (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 148 V 174 E. 2.2; Urteil 8C_555/2024 vom 4. April 2025 E. 5.1).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie in Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle vom 15. April 2024 einen Rentenanspruch über Ende Mai 2018 hinaus verneinte.

E. 4

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5

Die Vorinstanz stellte fest, im beweiskräftigen SMAB-Gutachten vom 29. März 2022 sei nachvollziehbar dargelegt worden, dass in der bisherigen Tätigkeit seit dem 11. Juli 2016 von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen sei. In leidensangepassten Beschäftigungen sei die Beschwerdeführerin seit dem 11. Juli 2016 zunächst ebenfalls zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Leidensangepasst habe sodann ab März 2018 eine 70%ige Arbeitsfähigkeit bestanden und bis Juli 2019 sei eine allmähliche Steigerung auf eine 100%ige Arbeitsfähigkeit eingetreten. Seit Juli 2019 betrage die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit 100 %. Weder den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch den Akten seien konkrete Hinweise zu entnehmen, welche an der Expertise Zweifel zu begründen vermöchten. Der medizinische Sachverhalt erweise sich deshalb als vollständig abgeklärt. Die von der IV-Stelle vorgenommene Invaliditätsbemessung und die Zusprache einer befristeten Invalidenrente für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Mai 2018 seien von der rechtskundig vertretenen Beschwerdeführerin zu Recht nicht beanstandet worden, so dass sich diesbezügliche Weiterungen erübrigten. Die Zusprache einer befristeten Rente gemäss Verfügung der IV-Stelle vom 15. April 2024 sei folglich zu bestätigen.

E. 6

Letztinstanzlich rügt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, das psychiatrische Teilgutachten des Dr. med. D._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Neurologie, sei nicht zuverlässig, weil dieser sich nicht genügend mit der Qualität und der Quantität der Schmerzen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit auseinandergesetzt sowie zahlreiche Hinweise auf die Belastbarkeit und auf die Schmerzentwicklung missachtet habe. Zudem sei Dr. med. D._____ aufgrund eines Übersetzungsfehlers der zur Begutachtung beigezogenen Dolmetscherin davon ausgegangen, dass es seit der Infusionstherapie zu Schmerzpausen und -unterbrüchen gekommen sei, was ihn zur (falschen) Erkenntnis geführt habe, dass eine Schmerzverarbeitungsstörung nicht vorzuliegen scheine. Die Vorinstanz sei auf die vorgebrachten Einwänden teilweise gar nicht eingegangen. In Verletzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Beweiswert von Arztberichten und in willkürlicher Beweiswürdigung habe sie den psychiatrischen Teil des Gutachtens zu Unrecht als beweiskräftig beurteilt. Indem sie den Sachverhalt als vollständig abgeklärt qualifiziert habe, sei Art. 61 lit. c ATSG verletzt worden.

E. 6.1

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte (sogenannte Administrativgutachten) ist

Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4; 135 V 465 E. 4.4; 125 V 351 E. 3b/bb; Urteil 9C_290/2022 vom 11. Januar 2023 E. 3).

E. 6.2

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz in Verletzung des Willkürverbots konkrete Indizien übersehen hätte, welche gegen die Zuverlässigkeit der Expertise bzw. des psychiatrischen Teilgutachtens sprechen könnten. Insbesondere scheint die Beschwerdeführerin zu verkennen, dass Dr. med. D._____ nicht notwendigerweise schon deshalb eine psychische Erkrankung hätte diagnostizieren müssen, weil im orthopädischen Teilgutachten die angegebene Art und Weise der belastungsabhängigen Schmerzen, das Ausmass der Schmerzangaben sowie die plötzlich auftretende Taubheit des gesamten linken Armes als nicht nachvollziehbar beurteilt und unter anderem aufgrund dreier positiver Waddell-Zeichen Hinweise auf eine nichtorganische Pathologie und mögliche Symptomverdeutlichung festgestellt werden. Ebenso wenig lässt sich die Einschätzung des Psychiaters, wonach psychische Faktoren bei der Wahrnehmung und Ausgestaltung der Schmerzen keine Rolle spielten und auf psychiatrischem Gebiet keine Beeinträchtigungen mit Krankheitswert vorlägen, vor dem Hintergrund der Ausführungen im neurologischen Teilgutachten, wonach die von der Beschwerdeführerin beklagten Schmerzen keinem umschriebenen neurologischen Krankheitsbild zugeordnet werden könnten, in Zweifel ziehen. Dr. med. D._____ stützt sich für seine Schlussfolgerungen nicht nur - im Sinne der letztinstanzlichen Vorbringen - auf seinen "Eindruck", sondern unter anderem auf eindeutige Untersuchungsbefunde. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, wonach er nicht auf ihre Schmerzproblematik eingegangen sei bzw. seine Angaben völlig unbegründet seien, geht daher offensichtlich ins Leere. Es lässt sich mithin nicht beanstanden, dass die Vorinstanz auch dem psychiatrischen SMAB-Teilgutachten Beweiswert zuerkannt hat.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin vermag zusammenfassend nicht aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht das Willkürverbot verletzt haben soll, indem es bundesrechtskonform in zulässiger antizipierender Beweiswürdigung auf weitere Abklärungen verzichtete (vgl. BGE 146 V 240 E. 8.2 mit Hinweisen). Eine Bundesrechtswidrigkeit, namentlich im Sinne einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG), ist darin ebenso wenig zu erblicken wie eine in medizinischer Hinsicht unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Folglich hat es beim angefochtenen Entscheid sein Bewenden.

E. 7

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird. Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.